

Antrag der Redaktionskommission vom 26. April 2023

5874 a

Gewaltschutzgesetz (GSG)

(Änderung vom; Beratungsstelle für Minderjährige)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 16. November 2022 und der Kommission für Justiz und Sicherheit vom 2. März 2023,

beschliesst:

I. Das Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 15. ¹ Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, übermittelt die Polizei bei häuslicher Gewalt die Verfügung, mit der Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und einer spezialisierten Beratungsstelle für mitbetroffene Minderjährige. Bei Stalking wird die Verfügung an die KESB übermittelt, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Informations-
und Mitteilungs-
pflichten

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 16. ¹ Der Kanton bezeichnet spezialisierte Beratungsstellen für gefährdete und gefährdende Personen sowie für mitbetroffene Minderjährige und unterstützt die Tätigkeit dieser Organisationen.

Beratungs-
stellen

² Nach Erhalt einer Verfügung gemäss § 15 Abs. 1 und 2 nehmen die Beratungsstellen mit den gefährdeten und den gefährdenden Personen sowie den mitbetroffenen Minderjährigen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 26. April 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus